

Satzung

des

Freundeskreises
der Christophorusschule in
Hambach e. V.

§ 1 Der Verein „Freundeskreis der Christophorusschule in Hambach e. V.“ (nachfolgend Verein genannt) mit Sitz in 64646 Heppenheim, Ortsteil Hambach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Grundschule Hambach, vor allem durch die Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern, Schülern und Lehrerschaft.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Träger der Christophorus-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Heppenheim-Hambach zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung oder wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als 7 zurückgeht.

§ 6 Mitglieder des Vereins können volljährige und unbescholtene natürliche Personen, Vereine und juristische Personen des öffentlichen und privaten Bereichs werden, wenn sie an der Verfolgung des in § 2 genannten Zweckes aus ideellen Gründen interessiert sind. Dabei gelten die Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand abgegeben wird und dauert mindestens 12 Monate.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, jeweils zum Schluss des Schuljahres und ist einen Monat vorher beim Vorstand schriftlich anzuzeigen,
- b) durch Tod des Mitglieds.

§ 8 Die Mitglieder des Vereins bestimmen die Höhe Ihres Beitrages/Spende selbst. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 € im Jahr (1,00 € im Monatsdurchschnitt). Der Mindestbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall neu festgesetzt und den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Rechner,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) zwei Beisitzern,
- die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind.

Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung nach allgemeinen demokratischen Wahlregeln gewählt. Der Vorstand bleibt wenigstens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. (2) Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. In der gleichen Mitgliederversammlung sind die beiden Rechnungsprüfer zu wählen. (3) Legt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsdauer sein Amt nieder oder scheidet aus dem Verein aus, so hat der Vorstand einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu wählen.

§ 12 Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen. Über Anschaffungen im Sinne des Vereinszieles entscheidet der Vorstand. Bei Rechtsgeschäften über 1.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Rechtsgeschäfte bis 200,00 € sind der 1. und 2. Vorsitzende jedoch jeweils allein bevollmächtigt.

§ 13 Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (ordentliche Hauptversammlung) ein. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die schriftliche Einladung einschließlich Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen vorher über die Schüler zuzustellen. Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule nicht mehr besuchen, wird die Einladung per Post zugestellt. In der ordentlichen Versammlung werden Geschäfts- und Rechenschaftsbericht erstattet. Über die Entlastung des Vorstandes entscheiden die Mitglieder. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Hambach, den 02.05.2018